

merken ist lediglich, daß statt *idem* in Z. 52 doch eher mit Mittarelli an *id est* festzuhalten gewesen wäre; das Zitat aus Petrus Damianis Epistula 50 erstreckt sich durchgehend über Z. 58–61. V. L.

Bruno KRINGS, Die Statuten des Prämonstratenserordens von 1244/46 und ihre Überarbeitung im Jahr 1279, *Analecta Praemonstratensia* 83 (2007) S. 5–127, ediert mit kurzer Einführung die Statuten nach fünf Hss., wobei die Überlieferung aus Innsbruck, Prämonstratenserstift Wilten, Hs. 32 04 05 mit Provenienz aus Prémontré (Mitte des 13. Jh.) als einzige die ursprüngliche approbierte Version von 1246 (S. 12 irrtümlich: „1146“) wiedergibt. Erfreulich ist ein Register, das allerdings zum heute fremd anmutenden Kapitel 19 „De minutione“ (S. 43 f.) über den Aderlaß den Leser ein wenig im Stich läßt: „... de ventosis und garsis ...“ handelt nicht von „Blähungen“ o. ä., sondern von Schröpfköpfen (*ventosae*) und kleinen chirurgischen Einschnitten (*garsae*). Von diesem kleinen Einwand abgesehen ist die Teiledition einer frühen prämonstratensischen Gesetzgebung äußerst loblich – nur die Tatsache, daß sich all diese wichtigen ordensgeschichtlichen Studien im Milieu der Fachzeitschriften und nicht der Monographien abspielen, hilft denjenigen, die nicht absolute Experten sind, nicht allzuviel, wenn die weiteren Studien und einschlägigen Kommentare (ohne weiterführende Literaturhinweise) als bekannt vorausgesetzt werden. C. L.

Jyri HASECKER / Jürgen SARNOWSKY (Hg.), *Stabilimenta Rhodiorum militum. Die Statuten des Johanniterordens von 1489/93* (*Nova Mediaevalia* 1) Göttingen 2007, V & R unipress, 438 S., ISBN 978-3-89971-326-8, EUR 56. – Regel, Statuten und Gewohnheiten der Johanniter wurden zur Zeit des Großmeisters Kardinal Pierre d’Aubusson 1476–1503 unter maßgeblicher Leitung des Ordenskanzlers Guillaume Caoursin neu redigiert, durch ein Generalkapitel 1489 beschlossen, durch Papst Innocenz VIII. 1492 approbiert und durch ein weiteres Generalkapitel 1493 endgültig angenommen. Seit 1495 erschienen Drucke in lateinischer und französischer Sprache. Die lateinische Version besaß den Vorrang, denn Reformen hatten im 15. Jh. den Einfluß der drei französischen Zungen innerhalb des Ordens zurückgedrängt, so daß nicht mehr wie früher Französisch als die Hauptsprache der Johanniter gelten durfte. Der Edition liegt deshalb die auf Rhodos vor 1498 entstandene lateinische Hs. Valletta, Nat. Lib. of Malta, Libr. 244 zugrunde, welche mit den Drucken Venedig 1495, Ulm 1496 und Salamanca 1534 verglichen wurde. Der Text S. 65–270 gliedert sich in vier partes, unterteilt in rubricae, die aus einzelnen, bestimmten Meistern und Generalkapiteln zugeschriebenen capitula bestehen. Die Hs. und die Drucke erweisen sich in der Regel als zuverlässig, so daß nur selten Konjekturen gegen alle vier Vorlagen notwendig erschienen, über die sich freilich mitunter streiten ließe, z. B. S. 138 cap. xii: *si apotheca munita sit aromatis* (statt: *aromatum* in allen Vorlagen) *et medicine remediis infirmis quidem congruis et necessariis*. In einem Synopse genannten Kommentarteil S. 271–420 versuchen die Hg., die Vorlagen in älteren Hss. zu identifizieren, wobei gewöhnlich der relevante Text auch abgedruckt wird. Eine nach Meistern geordnete chronologische Liste und ein Sachregister erleichtern das Nachschlagen. Vorgelegt wird auf diese Weise eine zuverlässige Momentauf-